

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenersatz für die Leistungen der
Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)
vom _____**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif I, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif II, der Bestandteil dieser Satzung ist“

3. Der Kostentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.1999 in Kraft und gilt für alle Tatbestände bis zum 26.03.2008, sofern sie nicht durch einen bestandskräftigen Bescheid geregelt sind.

Tarif I

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrsatzung)
vom 12. Dezember 1990
in der Fassung vom _____

1.	Stundensätze Personal	je Stunde
1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	27 €
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	35 €
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	50 €
2.	Stundensätze Fahrzeuge	je Stunde
2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	
2.1.1	Einsatzleitwagen 3 (ELW 3)	1 €
2.2	Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF)	1 €
2.3	Sonstige Fahrzeuge	
2.3.1	Kranwagen (FWK)	1 €
2.4	Wasserfahrzeuge	
2.4.1	Löschboot (LB)	2 €
3.	Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.	

Tarif II

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrsatzung)
vom 12. Dezember 1990
in der Fassung vom _____

1.	Stundensätze Personal	je Stunde
1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	33 €
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	42 €
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	57 €
2.	Stundensätze Fahrzeuge	je Stunde
2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Kommandowagen (KDOW) / Einsatzleitwagen 1 und 2 (ELW 1 u. 2)	36 €
2.1.1		
2.1.2	Einsatzleitwagen 3 (ELW 3)	107 €
2.1.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) / LKW	29 €
2.1.4	Mannschaftstransportbus (MTF-Bus)	35 €
2.2	Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF)	152 €
2.2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	77 €
2.2.3	Drehleiter (DL)	126 €
2.3	Sonstige Fahrzeuge	
2.3.1	Kranwagen (FWK)	121 €
2.3.2	Meßleitwagen (MLW)	25 €
2.3.3	Rüstwagen (RW)	64 €
2.3.4	Gerätewagen (GW)	54 €
2.3.5	Wechseladerfahrzeug (WLF)	83 €
2.3.6	Schlauchwagen (SW)	108 €
2.4	Anhänger und Abrollbehälter	
2.4.1	Abrollbehälter (AB)	62 €
2.4.2	Feuerwehranhänger (FWA)	20 €
2.5	Wasserfahrzeuge	

2.5.1	Löschboot (LB)	92 €
2.5.2	Rettungsboot (RTB)	34 €
3.	Atenschutzübungsstrecke	
	Grundkosten für die Nutzung der Atemschutzübungsstrecke pro Stunde	67 €
	Die Kosten für aufsichtführende Beamte werden gem. Ziffer 1 berechnet.	
4.	Einsatzbestätigungen	
	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Berufsfeuerwehr	24 €
5.	Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.	